

Leitfaden

Grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarung zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden von Spanien und Frankreich

Verfasser: Notus asr

notus | recerca social aplicada
investigación social aplicada
applied social research
recherche sociale appliquée

November 2020



In dem Abkommen angesprochene Risiken und Problemstellungen

Das bilaterale Abkommen zwischen Frankreich und Spanien über die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern und der Bekämpfung von Schwarzarbeit, wurde am 26. April 2019 unterzeichnet und ersetzt das vorherige Abkommen vom 22. September 2010. Es beinhaltet eine gemeinsame Erklärung zwischen der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde beim Ministerium für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit des Königreichs Spanien und der Generaldirektion für Beschäftigung der Französischen Republik. Inhalt des Abkommens ist die Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern und bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Folgende zentrale Risiken und Bedenken werden angesprochen:

- die Notwendigkeit, in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit, Arbeitssicherheit, Hygienestandards sowie bei den Arbeitsbedingungen wirksam Sicherheit für entsandte Arbeitnehmer zu gewährleisten, damit diese ihrer Arbeit auf französischem oder spanischem Hoheitsgebiet nachgehen können; Risikofaktoren, die zu Arbeitsunfällen oder Krankheiten führen müssen minimiert werden
- die Notwendigkeit, bei nicht angemeldeter Arbeit den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten
- die Notwendigkeit, die Einhaltung der Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG) zu gewährleisten
- die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

Ziele

Folgende Ziele wurden in der Gemeinsamen Erklärung festgelegt und in das Kooperationsabkommen aufgenommen:

- 1) Verbesserung der Zusammenarbeit, der Koordination und des Informationsaustauschs, um insbesondere bei Arbeitsunfällen von entsandten Arbeitnehmern in Spanien oder in Frankreich effizienter reagieren zu können
- 2) Ausbau des Wissens über die Funktion und Arbeitsweise der nationalen Behörden Spaniens und Frankreichs, einschließlich der in jedem Land geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen
- 3) Verbesserung der Mechanismen zum Erkenntnisgewinn sowie der Vorgehensweisen der Arbeitsaufsichtsbehörden bei der Bekämpfung sogenannter „Briefkastenfirmen“, die in beiden Ländern tätig sind, sowie betrügerischer Aktivitäten bei der Entsendung von Arbeitnehmern oder nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit
- 4) Verbesserung der Überwachungsverfahren als Teil des Binnenmarktinformationssystems (IMI) mit dem Ziel, Informationsanfragen schneller und effizienter bearbeiten zu können
- 5) Intensivierung des Informationsaustauschs über die Auswirkungen der Inspektionstätigkeit auf spanische oder französische Unternehmen sowie deren Ergebnisse gemäß den laut Richtlinie 96/71/EG (Gesetz 6451/1996), geändert durch die Richtlinie 2018/957/EU, und der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU eingegangenen Verpflichtungen
- 6) bessere Aufklärung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die für ihre spezifische Situation geltenden gesetzlichen Vorschriften
- 7) Förderung des Informationsaustauschs über Themenbereiche von gemeinsamem Interesse mit dem Ziel, die europäischen Koordinationsmöglichkeiten zu verbessern.

„Business Case“ aus Sicht der Stakeholder für die Annahme des Abkommens

Arbeitnehmer:	Bessere Kenntnis der beiden Arbeitsaufsichtsbehörden durch Informationsaustausch zwischen den beiden Stellen; so kann die Qualität der über die entsandten Arbeitnehmer ausgetauschten Informationen in beiden Ländern verbessert werden.
Unternehmen:	Bessere Kenntnis der beiden Arbeitsaufsichtsbehörden durch Informationsaustausch zwischen den beiden Stellen; so kann die Qualität der den entsendenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen verbessert werden.
Gewerkschaften:	Die Sicherung der Rechte von entsandten Arbeitnehmern ist deutlich im Interesse der Gewerkschaften.
Arbeitgeberverbände:	Die garantierte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Entsendung von Arbeitnehmern hilft Arbeitgeberverbänden, unlauteren Wettbewerb zu unterbinden.
Öffentliche Einrichtungen:	Sensibilisierung der an den Inspektionen beteiligten Mitarbeiter.

Zentrale Themen

Es handelt sich in erster Linie um ein Verwaltungsabkommen, anhand dessen die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden gestärkt und ein Rahmen für die Ausarbeitung nachhaltiger gemeinsamer Aktivitäten geschaffen werden soll.

Ablauf der Annahme und Rolle der einzelnen beteiligten Akteure

Die Unterzeichnung des Abkommens ergibt sich aus der Aktualisierung des am 22. September 2010 unterzeichneten Abkommens sowie aus der Notwendigkeit, seinen Inhalt an die neuen EU-Bestimmungen zur Entsendung anzupassen.

Zunächst wurde ein Komitee für den nationalen Dialog geschaffen, das die bilateralen Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien stärken soll.

Darüber hinaus wurden innerhalb der territorialen Dienste und in den Verbindungsbüros „Proximity Correspondents“ ernannt. Sie übernehmen in beiden Ländern die Korrespondenz mit den Inspektionsstellen.

Die von Frankreich benannten zuständigen Behörden sind:

- die Generaldirektion für Arbeit als nationales Verbindungsbüro für alle Nicht-Grenzregionen im Königreich Spanien sowie für die Grenzregionen, wenn keine korrespondierenden dezentralen Büros auf beiden Seiten der Grenze vorhanden sind

- die regionale Abteilung für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten, Arbeit und Beschäftigung der Region Okzitanien für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Frankreich das Gebiet der Region Okzitanien
 - in Spanien das Gebiet der Autonomen Gemeinschaften Aragonien und Katalonien.
- die regionale Abteilung für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten, Arbeit und Beschäftigung der Region Nouvelle-Aquitaine für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Frankreich das Gebiet der Region Nouvelle-Aquitaine
 - in Spanien das Gebiet der Autonomen Gemeinschaften Baskenland und Navarra.

Die von Spanien benannten zuständigen Behörden sind:

- die Nationale Leitstelle der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde als zentrale Behörde für Arbeitsinspektion und Sozialversicherung, als nationales Verbindungsbüro für alle Nicht-Grenzregionen zum Königreich Spanien sowie für die Grenzregionen, wenn keine korrespondierenden dezentralen Büros auf beiden Seiten der Grenze vorhanden sind
- die regionale Leitstelle der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Aragonien für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Spanien, dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Aragonien;
 - in Frankreich, das Gebiet der Region Okzitanien.
- die regionale Leitstelle der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Katalonien für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Spanien, das Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Katalonien;
 - in Frankreich, das Gebiet der Region Okzitanien.
- die regionale Leitstelle der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Baskenland für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Spanien, das Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Baskenland;
 - in Frankreich, das Gebiet der Region Nouvelle-Aquitaine.
- die regionale Leitstelle der Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Navarra für das Grenzgebiet, umfassend:
 - in Spanien, das Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Navarra;
 - in Frankreich, das Gebiet der Region Nouvelle-Aquitaine.

Funktionen:

Die Korrespondenzstellen übernehmen die Aufgabe, das vom Komitee für den nationalen Dialog festgelegte Maßnahmenprogramm vorzubereiten und zu seiner Umsetzung beizutragen.

Die unmittelbaren operative Maßnahmen im Rahmen der Kooperation sind:

- 1) Ausarbeitung eines Jahresprogramms für Aktivitäten beider Parteien
- 2) Organisation von Informationsveranstaltungen und Austausch von Informationsmaterial über relevante Aspekte der französischen und spanischen Gesetzgebung über die Entsendung von Arbeitnehmern und den Umgang mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, die sich an Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften richten
- 3) Austausch von methodisch relevantem Material, das sich an die Arbeitsaufsichtsbehörden und ihre institutionellen Partner richtet, mit dem Ziel, das gegenseitige Kennenlernen und den Einblick in die jeweiligen operativen Rahmenbedingungen sowie die rechtlichen Entwicklungen in jedem Land zu erleichtern
- 4) Organisation der Teilnahme von Kontrollbeamten der Arbeitsaufsichtsbehörden aus Frankreich und von Inspektoren und deren Stellvertretern der Nationalen Arbeits- und Sozialversicherungsbehörde Spaniens an koordinierten Kontrollen in beiden Ländern in beobachtender Rolle

Planung der durchzuführenden Aktivitäten und ein vorab zeitlich festgelegter Jahresplan.

Rechtliche Aspekte auf EU-Ebene und nationaler Ebene, die die Umsetzung des Abkommens negativ oder positiv beeinflussen können

Keine.

Umgesetzte Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen

N/A

Ergebnisse

Mit seiner Unterzeichnung am 26. April 2019 ist dies eines der jüngsten Kooperationsabkommen. Am 18. September 2019 fand in Madrid das erste bilaterale Treffen zwischen den beiden Behörden statt. Themen waren die Zusammenarbeit im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern und die Bekämpfung von Schwarzarbeit, wobei es im Detail unter anderem um die Gründung des Nationalen Dialogausschusses und die Planung gemeinsamer Aktivitäten ging, die in den Jahren 2019 und 2020 ausgearbeitet werden sollen.

Angesichts der Covid-19-Krise war es nicht möglich, die Maßnahmenplanung wie vorgesehen durchzuführen. Auch während der Pandemie wurden jedoch Treffen und Videokonferenzen abgehalten, um sich über die in beiden Ländern durchgeführten Maßnahmen und Aktionen auszutauschen.

ÜBER DAS PROJEKT

Die Ziele des ISA-Projekts sind die Förderung und Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Behörden und verschiedenen Akteuren, die an der Entsendung von Arbeitnehmern im Bausektor beteiligt sind. Dafür wird die Ausarbeitung von Abkommen zum Austausch von Informationen über Kontrollmöglichkeiten und die Erleichterung der Entsendung von Arbeitnehmern gefördert.

Das Projekt baut auf den Praktiken auf, die zwischen Branchenfonds in Italien, Deutschland, Österreich und Frankreich bestehen. Die Branchenfonds in diesen Ländern haben mit Unterstützung der Regierungen Vereinbarungen ausgehandelt und abgeschlossen, die die für die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland erforderlichen Verfahren vereinfachen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, die Zahlung aller fälligen Lohnbestandteile (wie z. B. Urlaubsgeld) vornehmen und die bei Bedarf eine problemlose Prüfung der entsprechenden Informationen im Entsendeland ermöglichen.

www.isaproject.eu



Das Projekt wird mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission durchgeführt.

Die hier geäußerten Meinungen geben ausschließlich die Ansicht der Verfasser wider.

Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen.